

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management des Departments Pflege & Management
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University Applied Sciences)**

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl. S.495,500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 02. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad, Ziele des Studiengangs
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte
- § 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase
- § 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad, Ziele des Studiengangs

- (1) Dieser Studiengang befähigt Gesundheitsfachkräfte mit einschlägiger Ausbildung zu interdisziplinärer und kooperativer Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung. Ferner qualifiziert der Studiengang zu evidenzbasierter reflektierter Berufsausübung auf dem aktuellen Wissensstand der jeweiligen Fachdisziplinen, zur Wahrnehmung operativer Aufgaben in unteren und mittleren Management- und Leitungsfunktionen sowie zur eigenverantwortlichen Entwicklung interdisziplinärer und -professioneller Versorgungsstrukturen und Netzwerke in der Gesundheitsversorgung.
- (2) Mögliche Berufsbereiche sind Organisations-, Projekt-, Entwicklungs- und Leitungsaufgaben insbesondere auf der unteren und mittleren Managementebene. Beratungstätigkeiten in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, einrichtungs- und sektorenübergreifende Tätigkeiten bei Schnittstellen und zur Gesundheitsförderung auf verschiedenen Ebenen sowie in berufspolitischen Handlungsfeldern.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Sciences“ (B.Sc.) verliehen. Der Studiengang basiert auf fachspezifischen Vertiefungen (z.B. Pflege, Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde). Diese werden im Abschlusszeugnis explizit ausgewiesen.

§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte (CP)

- (1) Für die staatlich anerkannte Ausbildung gemäß der jeweils gültigen Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden 60 Kreditpunkte (CP) angerechnet. Die Studierenden stellen ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kompetenzen in den Modulen M1 „Gesundheitsberufe als Wissenschaftsdisziplin“ und M3 „Interdisziplinäre Kommunikation und Teamorientierung“ unter Beweis. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis, im Diploma Supplement und im Transcript of Records ausgewiesen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind 210 Kreditpunkte (CP's) zu erwerben.
- (4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch.

§ 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase

- (1) Das Studium besteht aus 25 Pflichtmodulen. Zwei davon sind Wahlpflichtmodule und ein Modul umfasst das Praxissemester. Im 6. Semester ist die Bachelor-Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die konkreten Wahlpflichtangebote und die genaueren Inhalte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Modul „Praxissemester“ (M 16) ist das Bestehen aller Module des ersten Studienjahrs.

Übersicht der Module

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/ CP's
M1	Gesundheitsberufe als Wissenschaftsdisziplin	1	SemU.	40	2	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M2	Public Health	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M3	Interdisziplinäre Kommunikation und Teamorientierung	1	SemU.	40	2	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M4	Gesundheitsökonomie	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M5	Einführung in die BWL	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolio	5
M6	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsprozesse	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/CP's
							oder Referat	
M7	Ethik und Priorisierung	2	SemU.	40	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M8	Reflexion und Fallverstehen	2 und 3	SemU.	40	1	SL	Hausarbeit oder Fallstudie	5
			Praxisgruppe	10	3			
M9	Beratung, Kommunikation und Entscheidungsfindung	2 und 3	SemU.	40	2	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M10	Sozialrecht	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M11	Organisation	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung oder Fallstudie	5
M12	Personalmanagement	3	SemU.	40	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M13	Forschungsmethoden	3	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M14	Chronische Erkrankung und Multimorbidität	3	SemU.	40	4	SL	Fallstudie, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M15	Gesundheitspolitik und-systeme	3	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 16	Praxissemester	4	Praxisgruppe	10	4	SL	Projektleistung	25
M 17	Evidenzbasierung und	5	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche	5

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/ CP's
	Risikokommunikation						Prüfung oder Fallstudie	
M 18	Assessment, Intervention und Evaluation	5	Übung	20	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 19	Gesundheitsförderung und Prävention	5	SemU.	40	4	PL	Mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 20	Interdisziplinäre Versorgungskonzepte	5	SemU.	40	4	PL	Fallstudie, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 21	Fachprojekt	5	Praxisgruppe	10	4	SL	Projektleistung	5
M 22	Wahlpflichtmodul 1	6	Übung	20	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
M 23	Wahlpflichtmodul 2	6	Übung	20	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
M 24	Kolloquium Methodenvertiefung	6	Übung	20	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 25	Bachelorthesis	6	xxx	1	xxx	PL	Thesis	10

§ 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt 2 Monate. Mit der erfolgreichen Bewertung der Bachelor-Thesis werden 10 Kreditpunkte (CP's) erworben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Bachelorthesis setzt voraus, dass das Modul Praxissemester (M 16) erfolgreich abgeschlossen wurde und mindestens 160 Kreditpunkte (CP's) nachgewiesen werden.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Module gehen zu 80 % und die Note der Bachelorthesis (Modul 25) zu 20% in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/16.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 23. April 2015**